

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1296

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion), Steffen John (AfD-Fraktion) und Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3535

Auswirkungen von Windkraftanlagen auf menschliche Herzmuskelzellen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Mainz& berichtete am 11.05.2020 unter der Überschrift „Infraschall von Windrädern kann die Herzleistung des Menschen deutlich schädigen“ über eine im renommierten Fachmagazin Noise & Health erschienene „Mainzer Studie“. (<https://mainzund.de/mainzer-studie-infraschall-von-windraedern-kann-die-herzleistung-des-menschen-deutlich-schaedigen/>)

Auslöser der Studie waren Berichte der nächsten Anwohner von Windrädern über schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen. Sie beklagten Schlaflosigkeit, Leistungsschwäche, Konzentrationsstörungen und Abgeschlagenheit. Die Arbeitsgruppe des Kardiologen Professor Christian-Friedrich Vahl setzte daraufhin von Herzoperationen ihrer Patienten gewonnenes Material (erste Probe) Infraschall mit einer Frequenz von 100 Dezibel aus, eine zweite Probe nicht. Bei jenem Herzmuskelmateriale, das eine Stunde lang Infraschall ausgesetzt war, wurde eine deutlich verringerte Kraftentwicklung beobachtet. Die Leistung hatte sich um mehr als 20 Prozent verringert - und das bereits nach einer Stunde. Damit zeigt die Studie auf, dass Infraschall eine eindeutig messbare, physikalische Wirkung am Herzen hervorruft. Professor Vahl führt zur Erklärung der Wirkung von Infraschall an, dass es sich dabei um die Möglichkeit der Wahrnehmung von Anzeichen von Katastrophen handelt, die Menschen in vorhistorischer Zeit geholfen habe, vor Unwettern oder Vulkanausbrüchen zu fliehen. Der Kardiologe warnt davor, Menschen längere Zeit tiefen Schallwellen in hoher Frequenz auszusetzen. Für Menschen mit Herzschwäche könne ein dauerhafter Nahaufenthalt im Umfeld eines Windparks zu einer gesundheitlichen Gefahr werden. Weiterhin müsse aufgepasst werden, dass man Deutschland nicht zu einer Nation von Schlaflosen mache. Professor Vahl empfiehlt, eine Entfernung von zwei Kilometern von einem Windrad als sicher einzustufen. Windräder sollten entlang von Autobahnen gebaut werden, anstatt Dörfer mit Windrädern zu umgeben.

1. Ist ihr die Studie bekannt und welche Rückschlüsse zieht sie aus ihr?

Zu Frage 1: Die Studie von Chaban et al.: „Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment“, erschienen in „Noise & Health“, ist der Landesregierung bekannt. Aufgrund des speziellen Studiendesigns als experimentelle In-Vitro-Studie (Wirkung von Infraschall auf Herzmuskelgewebe) kann nicht geklärt werden, welche Infraschalldruckpegel von außen auf den Menschen einwirken müssen, um die in der Untersuchung festgestellten Effekte auszulösen.

In einem Beitrag zu Infraschall im Heft 6 des Jahrganges 2019 des „Deutschen Ärzteblattes“ wird kurz auf die o. g. Studie eingegangen und Herr Prof. Vahl wie folgt zitiert: „Unsere Experimente zeigten also, dass Infraschall eine Wirkung auf Myokardgewebe hat. Nicht mehr und nicht weniger.“

Die Ergebnisse können nicht auf möglicherweise durch Infraschall verursachte gesundheitliche Wirkungen / Belästigungen beim Menschen bei üblichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung übertragen werden.

2. Auf welchem Wege wird Kontakt zur Uni Mainz gehalten, um über den Fortgang der Studie auf dem Laufenden gehalten zu werden?

Zu Frage 2: Den wissenschaftlichen Einrichtungen steht es frei, zu unterschiedlichsten Themen, so auch zu Infraschall, zu forschen. Die Brandenburger Landesregierung steht nicht im direkten Kontakt zu diesen Einrichtungen und hat so auch keinen Überblick zu welchen Themen geforscht wird.

Die Landesregierung informiert sich allerdings fortlaufend über den aktuellen wissenschaftlichen Stand bezüglich dieses Themengebietes und stützt sich dabei maßgeblich auf die fachlich-wissenschaftlichen Bewertungen des Umweltbundesamtes. Dieses setzt sich regelmäßig mit aktuellen Erkenntnissen der Wirkungsforschung auseinander.

3. Inwiefern wird, angesichts dieser Studie, über eine Abstandsregelung beim Bau von Windkraftanlagen nachgedacht, insbesondere auf zwei Kilometer?

Zu Frage 3: Nach aktueller Einschätzung des Umweltbundesamtes gibt es nach dem derzeitigen Stand der nationalen und internationalen Forschung keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen negative gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden.

§ 249 Abs. 3 BauGB ermächtigt die Länder in einem Landesgesetz zu regeln, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand darf demnach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Das Land Brandenburg macht von dieser Vorschrift Gebrauch. Derzeit wird das „Windabstandsgesetz“ (Arbeitstitel) erarbeitet, welches gem. § 249 Abs. 3 BauGB einen Mindestabstand von 1.000 m vorsieht.

Im Übrigen ergeben sich einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung im Einzelfall nach den Regelungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) im Rahmen durchzuführender Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

4. Welche Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung in Brandenburg durch zu geringe Abstandregelungen sind der Landesregierung bereits seit wann bekannt und wie wird darauf reagiert?

Zu Frage 4: Das Landesgesundheitsamt wurde im Jahr 2003 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in die Bearbeitung einer Beschwerde im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen einbezogen und mit der umweltmedizinischen Bewertung betraut. Es wurde eine Stellungnahme zu „weiß blitzenden Feuern“ der Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen erarbeitet. Inzwischen wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mehrfach überarbeitet (Aktueller Stand 24.04.2020), so dass es verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung der Lichtemissionen der Tages- und Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen gibt, die bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.